

584/A XXIII. GP

Eingebracht am 31.01.2008

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

des Abgeordneten Themessl, Gradauer
und weiterer Abgeordneter

betreffend Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Bilanzbuchhaltungsberufe
(Bilanzbuchhaltungsgesetz - BibuG) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Bilanzbuchhaltungsberufe
(Bilanzbuchhaltungsgesetz - BibuG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Bilanzbuchhaltungsberufe (Bilanzbuchhaltungsgesetz -
BibuG), BGBl. I Nr. 161/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 98 Abs. 4 lautet:

„(4) Anträge auf öffentliche Bestellung können nur bis spätestens 31.12.2008 gestellt werden. Der Erwerb der Berechtigung zur Ausübung „Gewerblicher Buchhalter“ und „Selbständiger Buchhalter“ endet spätestens am 30. Juni 2008.“

2. § 98 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Bestimmungen der Abs. 5 und 6 gelten nur für Personen, die bis spätestens 31.12.2008 einen schriftlichen Antrag auf öffentliche Bestellung bei der Paritätischen Kommission eingebbracht haben.“

3. § 98 Abs. 8 lautet:

„(8) Für Selbständige Buchhalter, die bis 31.12.2008 nicht die in diesem Bundesgesetz normierten Voraussetzungen für die Erlangung der Berufsberechtigung als Bilanzbuchhalter erfüllen, endet mit Ablauf dieses Tages die Mitgliedschaft zur Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Mit Beginn des 1.1.2009 beginnt für diese Personen die Mitgliedschaft zu den Wirtschaftskammern und ihren Fachorganisationen.“

Begründung

Seit in Krafttreten des Gesetzes mit 1.1.2007 wurden in den einzelnen Bundesländern zu wenig Kurse angeboten. In manchen Bundesländern (z.B. Steiermark) hat nur das WIFI entsprechende Fortbildungskurse angeboten und diese waren total überfüllt und zu absolut ungünstigen Tageszeiten für berufstätige dieser Berufgruppe.

Es gibt eine Unzahl von selbständigen oder gewerblichen Buchhalter, die eine entsprechende Fortbildung absolvieren möchten, aber aufgrund des mangelnden Angebotes nicht die Gelegenheit dazu bekommen haben. Es ist daher ein Gebot der Stunde die sehr kurze (nur 1-jährige) Übergangsregelung um 1 Jahr zu verlängern und erst mit 31.12.2008 auslaufen zu lassen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Wirtschaftsausschuss vorgeschlagen.